

FDP:

Dirks, Günther
Leh, Karin

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Beunink, Martin	Fachabteilungsleiter	
Enck, Mareike	FB Finanzen und Controlling	
Lask, Markus Leiter	Leiter Büro des Bürgermeisters	
Mauritz, Detlef	FB Personal, Orga und IKT	bis 19.00 Uhr
Nagel, Monika	Fachbereichsleiterin	bis 19.00 Uhr
Rottstegge, Martin	Fachabteilungsleiter	
Schnelting, Alfons	Fachbereichsleiter	
Schulze Hessing, Mechtild	Erste Beigeordnete	
Tenostendarp, Petra	Fachbereichsleiterin	
Weitkamp, Katja	FB Finanzen und Controlling	

Schriftführerin:

Wensing, Franziska

Es fehlen entschuldigt:

Richter, Frank

Abgewickelte Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Beratung Haushalt 2014
Vorlage: V 2013/312
- 4 Stellenplan 2014
Vorlage: T 2013/017
- 5 Anteilige Erstattung von Fördermitteln für den Um- und Ausbau der Neumühlenallee
Vorlage: V 2013/321
- 6 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2013/288
- 7 Änderung der Abwassergebührensatzung
Vorlage: V 2013/289
- 8 Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2013/290

- 9 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B
Vorlage: V 2013/291
- 10 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: V 2013/292
- 11 Änderung der Friedhofssatzung
Vorlage: V 2013/309
- 12 Änderung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: V 2013/301
- 13 Dritte Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken vom 12.12.2001 - Gebührentarif -, zuletzt geändert am 23.12.2010
Vorlage: V 2013/314
- 14 Freies WLAN in Borken
Vorlage: V 2013/313
- 15 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Lührmann eröffnet die Sitzung des Hauptausschusses und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Es ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung.

zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Keine

zu 3 Beratung Haushalt 2014 Vorlage: V 2013/312

Bürgermeister Lührmann führt in die zweite Haushaltsberatung ein. Nachdem zur ersten Beratung der Haushaltssatzung 2014 im Hauptausschuss am 20.11.2013 bereits eine Vielzahl von Fragen der Ratsfraktionen eingegangen sei, gehe es in dieser Sitzung um die Anträge der Fraktionen und Dritter. Es folgt die Beratung bzw. Beschlussfassung dieser Anträge (Anlage 01).

Stv. Börger kommt auf Seite 465 des Haushaltsplanes zum Kreisverkehrsplatz Borkenwirthener Straße/Hauptstraße zu sprechen. Für 2014 sei für die Auszahlung von

Investitionstätigkeit 290.000 € angesetzt. In diesem Zusammenhang bittet er um Vorlage der Gesprächsvermerke mit der Bezirksregierung.

Bürgermeister Lührmann regt an, dieses Thema auf die Tagesordnung des UPA zu setzen.

Stv. Börger meint, dafür sei es zu spät und man sei nicht mehr glaubwürdig. Diese Maßnahme sei bereits für 2013 im Haushaltsplan vorgesehen.

Bürgermeister Lührmann schlägt vor, dass ein Berater im UPA dazu vortragen solle.

Stv. Bunse erkundigt sich, nach Informationen zur Vermarktung der Bierbaumflächen, die Bürgermeister Lührmann zusagt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in der Fassung des Entwurfs vom 06.11.2013 unter Berücksichtigung der Änderungsliste (Anlage 01) sowie gegebenenfalls mehrheitlich befürworteter Änderungsanträge der Politik zu verabschieden.

Abstimmungsergebnis:

Entsprechend den Abstimmungsergebnissen der Einzelanträge (Anlage 01)

zu 4 Stellenplan 2014 Vorlage: T 2013/017

Stv. Bonin trägt vor, dass 447 Beschäftigte bei der Stadt Borken eine beachtliche Zahl darstelle, die er darauf zurückführe, dass Borken Flächenkommune sei. 1,2 Mio. € sei eine erschreckende Kostenerhöhung, die hauptsächlich aufgrund der Rückstellungen und Beihilfen verursacht werde. Prinzipiell stimme die SPD-Fraktion dem Stellenplan 2014 zu. Der Verwaltungsvorstand gehe mit Sorgfalt bei Nachbesetzungen vor, sodass die Stadt Borken sich auf einer Ebene mit anderen Kommunen befinde. Städtische Aufgaben zu rekommunalisieren, wie in der Grünflächenpflege aufgrund der Unzufriedenheit mit beauftragten Unternehmen geschehen, solle auch möglichst in anderen Bereichen Anwendung finden. Abschließend erkundigt sich **Stv. Bonin** bei Frau Nagel nach der Zahl der Auszubildenden und Mitarbeiter mit Behinderung.

Frau Nagel teilt mit, dass, wie im Stellenplan aufgeführt, 21 Auszubildende abschließend im Haushaltsjahr 2014 bei der Stadt Borken beschäftigt seien.

Stv. Bonin fragt, ob einige Auszubildende eine unbefristete Stelle bekommen würden.

Frau Nagel erläutert, dass in den letzten Jahren vorbehaltlich des Bedarfs die meisten Auszubildenden übernommen worden seien. Für die Auszubildenden der IKT sei vor Beginn der Ausbildung klar gewesen, dass über den Bedarf ausgebildet werde. Einige dieser Auszubildenden würden anschließend ein Studium aufnehmen oder einen anderen Arbeitsplatz finden.

Zur Beschäftigung von Behinderten trägt **Frau Nagel** vor, dass gegenwärtig die Quote von 6 % erfüllt werde.

Stv. Bonin kommt auf die ungewöhnlich hohe Fluktuation der Mitarbeiter zu sprechen.

Erste Beigeordnete Schulze Hessing betont, diese Entwicklung treffe nicht nur auf die Stadt Borken zu, sondern sei auch bei anderen Kommunen und beim Kreis Borken zu beobachten.

Stv. Ebbing lobt die gute Gestaltung und Übersichtlichkeit des Stellenplanes. Im Ergebnis sei gutes Personal entsprechend zu bezahlen und das führe zu steigendem Personalaufwand.

Stv. Dirks weist darauf hin, dass die Stadt Borken im NKF-Vergleich gut dastehe.

Auch **Bürgermeister Lührmann** stellt klar, die Zahlen der Stadt Borken seien besser als durchschnittlich.

Stv. Gliem gibt zu bedenken, es könne teuer werden, wenn zu viele Stellen eingespart würden. Der Weg der Stadt Borken sei richtig.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt, dem Rat zu beschließen:

Der Stellenplan 2014 der Stadt Borken wird in der vorliegenden Entwurfsfassung als Pflichtanlage zum Haushaltsplan 2014 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:
22 Ja-Stimmen

zu 5 Anteilige Erstattung von Fördermitteln für den Um- und Ausbau der Neumühlenallee Vorlage: V 2013/321

Herr Beunink trägt in der Angelegenheit vor und erläutert die Vorlage.

Stv. Tautz stellt fest, dass es sich um eine bedauerliche Rückzahlung handele, die sich dank des Einsatzes von Herrn Beunink um eine beträchtliche Summe habe reduzieren lassen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, im Haushaltsplan 2014 (Finanzplan) einen Betrag von 216.300,00 Euro als investive Auszahlung bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

21 Ja-Stimmen

zu 6 **Änderung der Abfallgebührensatzung**
****Vorlage: V 2013/288****

Stv. Biela regt die Einführung einer 60 l-Restmülltonne aufgrund der steigenden Zahl von Single-Haushalten an.

Bürgermeister Lührmann meint, für eine solche Änderung sei die Abfallentsorgungssatzung anzupassen.

Stv. Biela will einen entsprechenden Antrag einreichen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt, dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Borken**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
- | | | |
|--------|---|----------------|
| 3.2.1 | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 66,47 Euro, |
| 3.2.2 | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung | 132,93 Euro, |
| 3.2.3 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung | 653,11 Euro, |
| 3.2.4 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung | 1.262,37 Euro, |
| 3.2.5 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung | 2.480,90 Euro, |
| 3.2.6 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche | 4.917,97 Euro, |
| 3.2.7 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung | 609,27 Euro, |
| 3.2.8 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung | 1.218,53 Euro, |
| 3.2.9 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung | 2.437,06 Euro, |
| 3.2.10 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche | 4.874,12 Euro. |

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

- 3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt
- | | | |
|-------|---|--------------|
| 3.3.1 | für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 29,68 Euro, |
| 3.3.2 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 59,36 Euro, |
| 3.3.3 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober | 29,68 Euro, |
| 3.3.4 | für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 118,73 Euro. |

- 3.4 Für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen – von Altpapier und Pappe wird keine Gebühr erhoben.

Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:

- 3.4.1 120-l-Gefäß (blauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.2 240-l-Gefäß (blauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.3 1.100-l-Behälter (Container)
bei vierwöchentlicher Entleerung.
- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll bzw. Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle beträgt jeweils 3,00 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.20 Die 19. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

21 Ja-Stimmen

zu 7 Änderung der Abwassergebührensatzung Vorlage: V 2013/289

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt, dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2009

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2013

wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

a) Ziffer 2.3.2 Nr. 2 „Wasserzähler“ erhält folgende Fassung:

„Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten fest eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Fest eingebaut bedeutet, dass die Wasseruhr ortsfest in die Wasserleitung einzubauen ist. Messwerte mobiler Wasseruhren, also Wasseruhren die jederzeit vom Wasserhahn abgeschraubt oder abgenommen werden können, werden nur ausnahmsweise anerkannt, wenn der Einbau in die Wasserleitung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar ist.“

b) Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

“2.5 Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1 für Niederschlagswasser

2.5.1.1	eine Grundgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,	0,09 Euro/Jahr
---------	---	----------------

2.5.1.2	eine Zusatzgebühr in Höhe von für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser	0,36 Euro/Jahr
---------	---	----------------

	mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,	
2.5.2	eine Gebühr in Höhe von je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden,	0,67 Euro/Jahr
2.5.3	für Schmutzwasser	
2.5.3.1	eine Gebühr in Höhe von für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles,gewerbliches) Abwasser, die sich zusammensetzt aus einem schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von	1,97 Euro/Jahr 1,00 Euro/Jahr 0,97 Euro/Jahr
2.5.3.2	eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr	
2.5.3.2.1	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.1,	0,00 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.2	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.2	0,25 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.3	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.3	0,50 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.4	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.4	0,75 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.5	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.5	1,00 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.3	im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 2.4.2. anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 2.5.3.2. eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkom- mastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich er- gibt aus der Multiplikation der nach § 2.4.2. ermittelten, um den Wert 1 reduzierten Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängi- gen Anteil der Gebühr nach § 2.5.3.1.“	

2. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.16 Die vierzehnte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei.

21 Ja-Stimmen

zu 8 Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2013/290

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt, dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des
 Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

m Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	4,30	8,59	25,77
Döringbach	10,00	19,99	60,00
Els- und Knüstringbach	9,35	18,69	56,10
Mengering-Rümping- Honselbach	11,57	23,13	69,41
Meßling-Rindelfortsbach	11,42	22,82	68,50
Raesfelder Isselverband	12,23	24,47	nicht vorhanden

m Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Rhaderbach, Wienbach	5,91	11,81	nicht vorhanden
Rhederbach (im Einzugs- gebiet der Bocholter Aa)	10,55	21,10	63,32
Rhederbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	6,95	13,89	41,68
Untere Schlinge	5,64	11,28	33,83
Venn- und Thesingbach	9,38	18,75	56,29

Euro je ha."

3. § 7 Inkrafttreten

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.20 Die 18. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

21 Ja-Stimmen

zu 9 **Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B** **Vorlage: V 2013/291**

Stv. Ebbing äußert sich zufrieden, dass die Bürger bei den Gebühren zur Straßenreinigung entlastet würden.

Bürgermeister Lührmann erläutert, die Gebührensenkung ergebe sich aufgrund der Kostensituation.

Erste Beigeordnete Schulze Hessing erklärt, der Rückgang sei auf das Wetter zurückzuführen. Ein strenger Winter habe steigende Kosten zur Folge.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, die Absenkung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 445 auf 441 Prozent im Rahmen der Haushaltssatzung 2014 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

21 Ja-Stimmen

zu 10 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: V 2013/292

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt, dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der
 Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung
 und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 53, 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

und der Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 12. Dezember 2012

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

**§ 3
 Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen

a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen

1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und 47,53 Euro,

2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr)	19,32 Euro,
b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben	
1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und	45,44 Euro,
2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr)	14,31 Euro,

2. § 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
 Die erste Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.
 Die zweite Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.
 Die dritte Änderung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.
 Die vierte Änderung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.
 Die fünfte Änderung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

21 Ja-Stimmen

zu 11 **Änderung der Friedhofssatzung **Vorlage: V 2013/309****

Stv. Bunse äußert sich zufrieden, dass dieser vor Jahren bereits für Weseke gestellte Antrag umgesetzt werde. Eine schönere Gestaltung der Urnenwand bleibe noch zu wünschen.

Stv. Tautz schlägt eine Einfriedung für die Urnenwand vor.

Auch **Stv. Ebbing** ist für eine Begrünung.

Erste Beigeordnete Schulze Hessing erklärt, die Gestaltung der Urnenwand sei noch nicht abgeschlossen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Friedhofssatzung der Stadt Borken vom 16. Dezember 2004 wie folgt zu ändern:

Artikel I:

Die Friedhofssatzung der Stadt Borken vom 16. Dezember 2004 erhält folgende Fassung:

1. Die Inhaltsübersicht unter IV. Grabstätten und Aschenverstreungen, wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe § 15 Urnengrabstätten wird „§ 15a Urnenwandkammern“ eingefügt.

2. Punkt III. Allgemeine Bestattungsvorschriften § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit, wird wie folgt geändert:

Im § 7 (2) wird nach der Angabe Urnenwahlgrabstätte eingefügt „Urnenswandkammer“

3. Punkt IV. Grabstätten § 12 Arten der Grabstätten, Ascheverstreungen, wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe § 12 (2) d) Urnenwahlgrabstätten wird „§ 12 (2) e) Urnenwandkammern“ eingefügt.

b) § 12 (2) e) wird zu „§12 (2) f)“

c) § 12 (2) f) wird zu „§ 12 (2) g)“

d) § 12 (2) g) wird zu „§12 (2) h)“

e) § 12(2) h) wird zu „§12 (2) i) “

4. Punkt IV. Grabstätten, wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird eingefügt:

„§ 15 a Urnenswandkammern

- (1) Urnenswandkammern sind Grabstätten für die oberirdische Urnenbestattung. Die Beisetzung der Urne erfolgt durch das Einsetzen der Urne in eine Urnenswandkammer.

Die Urnenbeisetzung in der Urnenwand wird nur auf dem Waldfriedhof Borken, Dülmener Weg angeboten. Die Urnenwandanlage ist mit Urneneinzelkammern für je zwei Urnen ausgestattet. Aufgrund der begrenzten Kapazität kann diese Bestattungsform nur gewählt werden, soweit freie Urnenkammern verfügbar sind.

- (2) Die Urnenswandkammern werden bei Eintritt eines Beisetzungsfalles für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung in einem anonymen Sammelgrab beigesetzt. Auf Antrag kann eine andere satzungsmäßige, dann aber gebührenpflichtige, Bestattungsform gewählt werden.

- (3) Die Abmessungen der Überurnen sind durch die Größe der Kammer beschränkt. Der Verschluss der Grabstätten erfolgt durch Kammerverschlussplatten, die durch die von den Nutzungsberechtigten bereitgestellten Gedenkplatten, die mit einer speziellen Befestigungsvorrichtung zu versehen sind, ausgetauscht werden. Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt auf den Gedenkplatten, die den technischen Vorgaben entsprechen müssen. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Anzahl der Schriftzeichen ist durch die Größe der Grabplatte begrenzt.

- (4) Das Herausnehmen der von der Stadt Borken bereitgestellten Kammerverschlussplatten und das Einsetzen der Gedenkplatten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Kammerverschlussplatten verbleiben im Eigentum der Stadt Borken.
- (5) Das Niederlegen von Grablichtern, Gebinden und sonstigem Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Urnenwandkammer kann auf Antrag wiedererworben werden. Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwandkammern. “

Artikel II:

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

21 Ja-Stimmen

zu 12 Änderung der Friedhofsgebührensatzung **Vorlage: V 2013/301**

Stv. Ebbing fragt, warum für die Friedhofsgebühren keine Kostendeckung wie bei den anderen Gebührensatzungen angestrebt werde.

Erste Beigeordnete Schulze Hessing erläutert, die Stadt Borken habe ein öffentliches Interesse daran, dass Bestattungen ordnungsgemäß erfolgen. Der Friedhof diene der Allgemeinheit und nicht nur dem Nutzer. Um die Friedhofsgebühren nicht zu erhöhen, werde der Kostendeckungsgrad auf 40 % erhöht. Man strebe eine Kostendeckung bis 65 %. Daher erfolge eine Finanzierung aus dem städtischen Haushalt.

Stv. Niemeyer fragt, wem die Pos. 37. und 38 der Gebührentabelle in Rechnung gestellt werde.

Erste Beigeordnete Schulze Hessing erklärt, dass dem Auftraggeber für die Leichenschau diese in Rechnung gestellt werde.

Bürgermeister Lührmann ergänzt, dass dies im Fall eines nicht natürlichen Todes zum Tragen komme.

Auf die Frage, was für den Zustand des Friedhofs am Butenwall konkret geplant sei, teilt **Erste Beigeordnete Schulze Hessing** mit, dass zusätzliche Bänke aufgestellt worden seien. Der gesamte Eingangsbereich samt Gebäude und Toilette werde saniert.

Stv. Tautz erkundigt sich, ob der Ansatz von 124.000 € für die Maßnahme ausreiche, da der ganze vordere Teil abgerissen und erneuert werden müsse und die Toiletten sich in schlechtem Zustand befinden würden.

Erste Beigeordnete Schulze Hessing informiert, dass der vom Fachbereich Landschaft und Straßen hinzugezogene Sachverständige diese Summe ermittelt habe. Sie hoffe nicht, dass weitere Kosten zu berücksichtigen seien.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt, dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW. 2127),

der Friedhofssatzung der Stadt Borken vom

hat der Rat der Stadt Borken am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenggegenstand

Die Stadt Borken erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Friedhofseinrichtungen und für sonstige Leistungen im Bereich des Friedhofswesens Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind diejenigen, die gebührenpflichtige Handlungen beantragen, die Einrichtungen der Friedhöfe benutzen, Leistungen in Anspruch nehmen, ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben oder nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen bestattungspflichtig sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, mit der Ausführung der Leistung oder mit der Benutzung.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Borken vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.

Gebührentabelle

- Anlage der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Borken -

<u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
<u>Bestattungs-, Beisetzungs- und Verstreuungsgebühren</u>		
1.	Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	389,00 €
2.	Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	645,00 €
3.	Anonymes Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	389,00 €
4.	Anonymes Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	645,00 €
5.	Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	410,00 €
6.	Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	666,00 €
7.	Kinderreihengrab für Kinder bis Ende 5. Lebensjahr, Sarg-/Erdbestattung	389,00 €
8.	Urnenreihengrabbeisetzung	218,00 €
9.	Anonyme Urnenreihengrabbeisetzung	218,00 €
10.	Rasenurengrabbeisetzung	240,00 €
11.	Wahlgrab, Sarg-/Erdbestattung, Personen bis Ende 5. Lebensjahr	410,00 €
12.	Wahlgrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	682,00 €
13.	Urnenwahlgrabbeisetzung	218,00 €
14.	Ascheverstreuung	192,00 €
15.	Urnenkammerwandbeisetzung	48,00 €
<u>Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren</u>		
16.	Umbettung bei Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	517,00 €
17.	Umbettung bei Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	975,00 €
18.	Urnenumbettung	240,00 €
19.	Ausgrabung bei Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	368,00 €
20.	Ausgrabung bei Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	602,00 €
21.	Urnenausgrabung	203,00 €
<u>Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Grabstellenrechten</u>		
22.	Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung	453,00 €
23.	Anonymes Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung	1.135,00 €
24.	Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung	1.306,00 €
25.	Kinderreihengrab für Kinder bis Ende 5. Lebensjahr, Sarg-/Erdbestattung	112,00 €
26.	Urnenreihengrab	112,00 €
27.	Anonymes Urnenreihengrab	266,00 €
28.	Rasenurenreihengrab	442,00 €
29.	Wahlgrab, Sarg-/Erdbestattung	581,00 €
30.	Urnenwahlgrab	133,00 €
31.	Aschestreifeldnutzung	266,00 €
32.	Urnenkammerwand	1.026,00 €
33.	Verlängerung eines Wahlgrabstellenrechtes je Jahr	1/30 der Gebühr zu Nr. 29, 30
34.	Verlängerung eines Urnenkammerwandrechtes je Jahr	1/25 der Gebühr zu Nr. 32
<u>Benutzungsgebühren für sonstige Friedhofseinrichtungen</u>		
35.	Benutzung der Leichenkammer	181,00 €
36.	Benutzung des Aussegnungsraumes	213,00 €
37.	Benutzung des Sezierraumes für Leichenschau	533,00 €
38.	Benutzung des Sezierraumes für Obduktion	1.066,00 €

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Annahme bei:

21 Ja-Stimmen

**zu 13 Dritte Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken vom 12.12.2001 - Gebührentarif -, zuletzt geändert am 23.12.2010
Vorlage: V 2013/314**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, die in der Anlage 1 zur Vorlage V 2013/314 genannten Änderungen der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken zum 01.01.2014 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

21 Ja-Stimmen

**zu 14 Freies WLAN in Borken
Vorlage: V 2013/313**

Stv. Dirks nennt als Beispiele für Freies WLAN in Innenstädten Köln, Düsseldorf und Warden mit 16.500 Einwohnern. Warden habe mit der Firma HotSpots Berlin einen Vertrag für einen Router abgeschlossen. Es würden Gutscheine für z. B. 6 Stunden freies WLAN verteilt. 150 dieser Gutscheine würden 15 € kosten und 0,50 € pro Stunde. Dieses Projekt laufe sehr gut und sei im saarländischen Landtag debattiert worden.

Stv. Tautz hält diesen Antrag für eine gute Idee, die Vorlage gehe ihm aber nicht weit genug. Er schlägt vor, das Thema in das kommende Jahr zu verschieben. Man solle mögliche Betreiber einladen und konkrete Details ermitteln.

Auch **Stv. Kranenburg** spricht sich für den Antrag aus. Andererseits biete in ein bis zwei Jahren jedes Handy zu immer günstigeren Konditionen die Möglichkeit, auf öffentlichen Plätzen ins Internet zu gehen.

Stv. Bunse verweist auf Flatrates von Smartphones, die zu erschwinglichen Preisen, ausgenommen im Ausland, den Service anbieten würden. Da eine private Initiative Bereitschaft signalisiere, Freies WLAN für Borken einzurichten, solle man dieses Angebot annehmen.

Stv. Gliem unterstützt die Idee, einen Fachmann zu diesem Thema zu befragen, damit für Borken eine gute Lösung gefunden werde.

Stv. Ebbing äußert, man solle sich in einer kommenden Sitzung erneut mit dem Thema beschäftigen. Von jungen Menschen habe sie gehört, dass dieser Service bereits zur Verfügung stehe.

Stv. Niemeyer gefällt die Idee eines solchen Serviceangebots, wenn die Finanzierung gesichert sei.

Stv. Dirks erläutert, dass Freies WLAN bereits in 600 Kommunen eingerichtet sei. Es sei eine Chance, Borken attraktiver zu gestalten und das Image zu verbessern.

Auch **Stv. Gliem** gefällt es, wenn in öffentlichen Einrichtungen WLAN für das I-Pad zur Verfügung stehe.

Bürgermeister Lührmann schlägt vor, diesen Antrag im kommenden Jahr erneut zu beraten.

Beschluss:

Über die Einrichtung eines freien WLAN im Bereich öffentlicher Gebäude soll in 2014 erneut beraten werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

21 Ja-Stimmen

zu 15 Mitteilungen und Anfragen

Gewerbepark BO 74

Bürgermeister Lührmann informiert, dass vom Motor-Sport-Club Borken e. V. ein Antrag zur vorübergehenden Nutzung einer Brachfläche als Trainingsgelände für Trial-Motor- und -Fahrräder vorliege. Dieser Antrag soll im Umwelt- und Planungsausschuss Anfang 2014 beraten werden.

Bodenuntersuchung für Turm-Galerie

Bürgermeister Lührmann verliest die abschließende Bewertung des Berichts zur archäologischen Bohrkernuntersuchung (Anlage 02) auf den ehemaligen Kettelhack-Flächen.

gez.

Lührmann
Bürgermeister

gez.

Wensing
Schriftführerin